

## THEMEN

### Allgemeines Zivilrecht

// Gesetzeslücken und Kontroversen in Deutschland: Vaterschaftsanerkennungen, Punktehandel und Strafrechtsreform im Fokus

### Baurecht

// Die Bedenkenanzeige im privaten Baurecht

### Arbeitsrecht/Allg. Zivilrecht

// Arbeitgeber kann Entfernung negativer Bewertungen auf kununu verlangen

### In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus: Klaus Kucklick

## NEWSLETTER 12.03.2024

Liebe Leserinnen und Leser,

der deutsche Staatsangehörige "Mr. Cash Money" nutzt Vaterschaftsanerkennungen als Einnahmequelle, was zu einer Debatte über möglichen Missbrauch von Sozialleistungen führt. Die Tagesschau berichtet von einer Gesetzeslücke, jedoch gibt es uneinheitliche Schätzungen über die Anzahl der Missbrauchsfälle. Eine Gesetzeslücke wird auch im Fall des "Punktehändlers" Rene Meier im Verkehrsrecht diskutiert. Sein öffentliches Auftreten und Justizversuche gegen ihn werden kritisch beäugt. Ein weiteres Thema ist die geplante Strafrechtsreform zur Unfallflucht, die Empörung hervorruft.

Mit Vorschlägen zu Gesetzesänderungen, die aus – auch aus der Empörung heraus getragener – Diskussionen um solche Themen erwachsen, sollte vorsichtig umgegangen werden. Gerade die verkehrsrechtlichen Beispiele aus Goslar zeigen, dass bei der Beteiligung an solchen Gesprächen die Selbstreflexion über die eigene Teilnahme am Straßenverkehr nicht schaden kann.

Lesen Sie dazu den Beitrag „Gesetzeslücken und Kontroversen in Deutschland: Vaterschaftsanerkennungen, Punktehandel und Strafrechtsreform im Fokus“.

Herzlichst, Ihr Klaus Kucklick



Rechtsanwalt  
**KLAUS KUCKLICK**

Fachanwalt für  
Verkehrsrecht  
ADAC-Vertragsanwalt

0351 80718-70  
kucklick@dresdner-  
fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter  
[www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de)

Folgen Sie uns auf



### Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an [info@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:info@dresdner-fachanwaelte.de) oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: [www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de) unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren  
**@ NEWSLETTER**

## // Gesetzeslücken und Kontroversen in Deutschland: Vaterschaftsanerkennungen, Punktehandel und Strafrechtsreform im Fokus



Bild: NicoElNino auf Canva

### Vaterschaftsanerkennungen als Einnahmequelle

Gerade mischt der deutsche Staatsangehörige „Mr. Cash Money“ mit seinen Vaterschaftsanerkennungen als Einnahmequelle den Blätterwald auf. Vaterschaftsanerkennungen können Grundlage für Sozialleistungsansprüche sein. Damit werden unter bestimmten Voraussetzungen Sachverhalte begünstigt, die man möglicherweise bei der Gesetzgebung nicht bedacht hat. Die Tagesschau titelt jetzt online: „Eine Gesetzeslücke sorgt für tausendfachen Missbrauch“. Liest man weiter, stellt man fest, dass die „Datenlage spärlich“ ist. Es gebe Fachleute, die von zehntausenden Fällen in den vergangenen Jahren ausgehen, das Bundesinnenministerium habe 2017 hingegen die Anzahl der Missbrauchsfälle nur auf eine mittlere vierstellige Zahl beziffert. Woher dessen Daten oder die der Fachleute stammen? Unklar. Der Regelungsdruck schien jedenfalls bisher nicht groß gewesen zu sein. Nun aber blickt die Öffentlichkeit auf Mr. Cash Money, der mit seinen Autos, mit seinem Lebensstil öffentlich

protzt und nun für eine mediale Empörung sorgt, die auch in der Bevölkerung um sich greift und zur Besorgnis führt. Es gibt also eine legale Fallkonstellation, die Einzelne in den Augen anderer ungerechtfertigt begünstigt, dort nicht nur für Neid und Missgunst sorgt und deshalb auf irgendeine Art zum Nachteil der vormals Begünstigten geregelt werden muss. Die Gesetzeslücke muss gestopft werden.

### Der Fall Rene Meier: Punktehandel im Verkehrsrecht

So auch im Fall von Rene Meier, dem „Punktehändler“ aus dem Saarland, womit wir beim Verkehrsrecht wären (s. a. im Beitrag „Punktehandel: Verkehrsgerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber Maßnahmen“). Auch im Punktehandel sind laut Auskunft der saarländischen zentralen Bußgeldstelle die Fallzahlen eher unbekannt. Es gebe nur vereinzelte Auffälligkeiten. Es gibt aber das „empörende“ öffentliche Auftreten von Rene Meier mit der Schilderung seiner Einkommensquelle und einige justizielle Versuche, ihm mit schon vorhandenen strafrechtlichen Möglichkeiten beizukommen. Die sind aber bislang gescheitert.

Am Oberlandesgericht Stuttgart gab es zu vergleichbaren Fällen von Behördentäuschung zwei Verfahren an unterschiedlichen Strafsenaten mit unterschiedlichen Ergebnissen. Derzeit muss man wohl davon ausgehen, dass die vorhandenen Gesetze das Geschäftsmodell von Rene Meier nicht unterbinden.

In Goslar beim Verkehrsgerichtstag wurden deshalb schwere Geschütze aufgeföhren. Das Vereiteln von Punkteeintragungen bei Verkehrssünden diene nicht der Sicherheit des Straßenverkehrs, es gebe immer noch 3.000 jährliche Verkehrstote, so eine Vertreterin der Verkehrswacht, die dann aber zu erkennen gab, dass sie das Punktesystem in seinen Facetten gar nicht ver-

standen hatte. Dennoch wurden Maßnahmen des Gesetzgebers gefordert mit dem Ziel, die vermeintlich erkannten Schlupflöcher zu stopfen. Welche konkreten Änderungen das sein könnten, nannte man nicht. Das könne man der Kreativität des Gesetzgebers überlassen, aber – so kann man es interpretieren – ein Straftatbestand für Rene Meier muss geschaffen werden!

### **Kontroversen um Strafrechtsreform bei Unfallflucht**

Immer dann, wenn Empörung in der Luft liegt, beginnt das mediale Interesse. Acht Arbeitskreise in Goslar befassten sich mit verkehrsrechtlichen Fragen. Über zwei Arbeitskreise wurde berichtet: Über den Punktehandel und über Unfallflucht. Thema bei Unfallflucht war der Vorstoß des Bundesjustizministeriums, bestimmte Sachverhalte, die bislang noch dem Straftatbestand des § 142 StGB unterfallen, zukünftig straffrei werden zu lassen. Auf weitere Details kommt es hier jetzt nicht an. Allein der Umstand, dass jemand, der sich nicht so verhält, wie man es erwartet, straflos davonkommen soll, sorgt in weiten Kreisen wieder für Empörung, auch wenn man dort die komplizierten Details des aktuellen Straftatbestandes und die damit einhergehenden oft überraschenden einschneidenden Konsequenzen für Beschuldigte gar nicht übersieht.

### **// Rechtsanwalt im Fokus**

**Klaus Kucklick, Rechtsanwalt**, langjähriger Fachanwalt für Verkehrsrecht und Autoliebhaber, ist seit fast drei Jahrzehnten auch als Vertragsanwalt des ADAC in Dresden tätig. Er gilt als einer der Spezialisten seiner Branche. Seine berufliche Leidenschaft gehört dem Verkehrsrecht mit all seinen Facetten. Sein Spektrum anwaltlicher Expertise sichert Ihnen als Mandanten eine hochwertige und verlässliche Arbeit. Privat fährt er im Alltag elektrisch, aber auch mit Benzin & Diesel, onroad und offroad. Seine automobilen

### **Empörung und Stammtischgesetzgebung**

Empörung sorgt für Stammtischgesetzgebung, hat als Grundlage oft Schwarz-Weiß-Denken, ohne das eigene Verhalten zu reflektieren. Gerade im Straßenverkehr, aus dem zwei der oben beschriebenen Beispiele stammen, werden aber die eigenen Interessen oft vor die der anderen gestellt. Stichworte sind etwa Elterntaxi, Mittelspur- und Linksfahrer, Zweite-Reihe-Parker, aber mitunter auch Unfallflucht, wenn es persönliche Gründe gibt, die gerade das Warten auf den Geschädigten nicht zulassen. Gehört habe ich hier schon viele Geschichten. Der zu Hause wartende Hund musste rausgelassen, ein vor Urzeiten anberaumter Arzttermin eingehalten werden oder die kleine Schramme am anderen Auto kann doch kein Schaden sein.

Man kann sich gut über andere empören, aber genauso gut auch das eigene Verhalten verharmlosen oder relativieren. Bevor man in solche Diskussionen wie die oben beschriebenen einsteigt, sollte man sich das daher immer vergegenwärtigen. //

*[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]*

Reisen führten schon in fernere Ziele wie die Sahara oder den Kaukasus. Begleitet wird er dann von seiner Ehefrau, die für die Navigation zuständig ist, und dem Familienhund Donna. //

#### **Link:**

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/klaus-kucklick-fachanwalt-verkehrsrecht-adac-vertragsanwalt/>

## // Die Bedenkenanzeige im privaten Baurecht



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalt.de

**Ein Beispielfall:** Der Handwerker oder Unternehmer, der Innenputzarbeiten erbringen soll, kommt auf die Baustelle und stellt fest, dass die Innenwanddämmung in dem denkmalgeschützten Altbau falsch angebracht ist. Die Dämmplatten sind nicht „auf Stoß“ befestigt worden, sondern weisen Fugen mit bis zu 4 cm Breite auf. Der Bauherr meint außerdem, dass er das Angebot des Handwerkers zwar angenommen hat, welches u. a. die Anbringung von Gewebe vorsah, das der Putzer anbringen wollte, bevor er den Innenputz auftragen will. Da er aber jetzt Kosten einsparen will, sollte diese Leistung entfallen.

Ein Fall für eine „doppelte“ Bedenkenanzeige für den beauftragten Handwerker.

Die Auswirkungen einer „Leistungsstreichung“ des Auftraggebers auf den Werklohnanspruch des Auftragnehmers lassen wir nachfolgend außen vor. Das ist ein anderes Thema.

### **Pflicht zur Bedenkenanzeige**

Der Auftragnehmer (unser Handwerker) ist kraft Gesetzes nicht nur verpflichtet, sein Werk frei von

Mängeln zu erstellen, sondern hat auch sicherzustellen, dass die geschuldete Leistung den vereinbarten Anforderungen entspricht. Vereinbart ist, ohne dass dies besonderer Erwähnung im Vertrag bedarf, dass die Leistung den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Hieraus wird die Verpflichtung abgeleitet, Bedenken anmelden zu müssen, sofern der Auftragnehmer Zweifel an diesem „Erfolgseintritt“ hat, weil etwa

- (1) die Leistungen der vorangegangenen Gewerke (hier: Innendämmarbeiten) fehlerhaft, also mit Mängeln behaftet, sind oder
- (2) Baumaterialien, die er vorfindet und verwenden sollen (z. B. wenn diese vom Auftraggeber – bauseits – gestellt werden) nur minderwertige Materialqualität aufweisen oder
- (3) der Auftragnehmer eine Ausführungsart wählen soll, die er erwarten lässt, dass die Leistung (dann) nicht (mehr) den anerkannten Regeln der Technik entsprechen wird.

### **Wer schreibt, der bleibt**

In allen Fallgestaltungen sollte der Auftragnehmer seinem Auftraggeber – sinnvollerweise schriftlich – nach dem alten Grundsatz im Baurecht „Wer schreibt, der bleibt“ – selbst wenn dies nicht vorgeschrieben sein sollte, seine Bedenken mit möglichen Folgen, möglichst konkret benennen bzw. beschreiben, etwa dergestalt, dass angesichts der fehlerhaft angebrachten Dämmplatten die Gefahr von Wärmebrücken und Schimmelbildung besteht und bei einer späteren Mängelbeseitigung auch dann seine Putzarbeiten wieder zerstört würden oder sein Putz mit Sicherheit Rissbildungen und/oder Abplatzungen aufweisen können, sofern er das ursprünglich vorgesehene Gewebe weglässt. Sofern die „Anweisung“ oder „Anordnung“ vom Auftraggeber nur mündlich ausgesprochen worden ist, sollte in der Bedenkenanzeige auch der Inhalt der Anordnung und der Zeitpunkt (wann, wo, war jemand dabei) wiedergegeben und festgehalten werden.



### **Beweislast**

Den Nachweis der „falschen Anordnung“ durch den Bauherrn wie auch die Bedenkenanzeige hierzu sollte stets der Auftragnehmer nachweisen können, denn er will sich später auf den Wegfall seiner Gewährleistungspflicht berufen.

### **Rechtsfolgen der Bedenkenanzeige**

Auch die gesetzliche Folge könnte und sollte – erst recht, wenn es der Auftragnehmer mit eher unerfahrenen Bauherren als Auftraggebern (= Verbrauchern) zu tun hat – benannt werden. Der Auftraggeber würde, wenn es so eintritt, wie von unserem Auftragnehmer befürchtet wird (z. B. Putz reißt und fällt teilweise ab) seine Gewährleistungsansprüche verlieren, wenn das fehlende Gewebe tatsächlich der Grund für den (späteren) Mangel, wie sich dieser nach seinem „äußeren Bild“ dann darstellt, gewesen ist.

Der Auftraggeber muss bei einer Bedenkenanzeige eigentlich schnell reagieren, was nicht immer der Fall ist. Gegenüber „Schweigern“ sollte der Auftragnehmer seine Bedenken ggfls. nochmals wiederholen, unter Hinweis darauf, dass er die Mitwirkungspflicht seines Auftraggebers – also dessen Reaktion bzw. Rückmeldung – „hiermit nochmals anmahnt“.

In der Praxis wird bei uneinsichtigen Auftraggebern, die keine (falschen) Anweisungen bestätigen wollen, dergestalt agiert, dass man diese wissen lässt, dass nach Ablauf einer (in der Regel mit der Mahnung zugleich) gesetzten Frist, der Anordnung des Auftraggebers – wenn auch widerwillig, weil Bedenken angemeldet wurden – nächste unter Bezugnahme auf den Verlust von Gewährleistungsansprüchen.

### **Auch denkbar**

Natürlich können manche Bedenkenanzeigen auch falsch sein, weil sie allein darauf ausgerichtet sind, den Werklohnanspruch „zu steigern“. Der fachlich bewanderte oder gut beratene Bauherr nimmt diese dann zur Kenntnis und lehnt (evtl. vorgeschlagene) Änderungen in der Ausführung dann ab. //

[Detailinformationen: RA Ralf Bärsch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Schadens- und Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-50, [baersch@dresdner-fachanwalte.de](mailto:baersch@dresdner-fachanwalte.de)]



<https://www.dresdner-fachanwalte.de/karriere/ausbildung/>

## // Arbeitgeber kann Entfernung negativer Bewertungen auf kununu verlangen



Bild: Adrian auf Pixabay

In einem aktuellen Beschluss hat das Oberlandesgericht Hamburg (OLG) entschieden, dass Arbeitgeber die Entfernung von negativen Bewertungen auf kununu verlangen können, wenn die Identität des Verfassers nicht bekannt ist. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass das Recht des Arbeitgebers auf Meinungsfreiheit und sein Persönlichkeitsrecht durch die anonyme Bewertung verletzt werden kann.

### **kununu: Plattform für Arbeitgeberbewertungen**

kununu ist eine Online-Plattform, auf der Arbeitnehmer und ehemalige Mitarbeiter ihre Arbeitgeber bewerten können. Die Bewertungen sind anonym, d. h. die Verfasser der Bewertungen sind nicht erkennbar. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Arbeitgeber von negativen Bewertungen betroffen waren, ohne sich gegen die Verfasser wehren zu können.

### **OLG Hamburg: Anonymität schützt nicht vor Rechtsverletzungen**

Das OLG Hamburg hat nun entschieden, dass die Anonymität der Verfasser von Bewertungen nicht dazu führen darf, dass Arbeitgeber in ihren Rechten verletzt werden. Das Gericht stellte fest, dass Arbeitgeber die Entfernung von negativen Bewertungen auf kununu verlangen können, wenn die Identität des Verfassers nicht bekannt ist. Der Arbeitgeber muss dazu glaubhaft darlegen, dass er durch die Bewertung in seinen Rechten verletzt wird.

### **Auswirkungen der Entscheidung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

Die Entscheidung des OLG Hamburg hat sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer erhebliche Auswirkungen. Arbeitgeber haben nun ein wirksames Mittel gegen negative Bewertungen, die sie in ihren Rechten verletzen. Arbeitnehmer müssen hingegen damit rechnen, dass ihre Identität als Verfasser einer negativen Bewertung offengelegt werden kann.

Die Entscheidung des OLG Hamburg ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Rechte von Arbeitgebern. Sie stellt aber auch eine Herausforderung für die Anonymität von Arbeitnehmern dar, die sich negativ über ihren Arbeitgeber äußern möchten. Es handelt sich derzeit um einen Beschluss des OLG im sog. einstweiligen Rechtsschutzverfahren, sodass das letzte Wort wohl noch nicht gesprochen ist (Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 8. Februar 2024, Az. 7 W 11/24). //

*[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwalte.de]*